

Anzeige des Vollzugs einer Pfändung

Am _____ ist bei _____

für eine Forderung des _____
im Betrage von Fr. _____

in _____
gepfändet worden, wovon Ihnen _____

Kennntnis gegeben wird.

Die Pfändung ergibt

Begehren um **Anschlusspfändung** im Sinne von Art. 111 Abs. 1 und 2 SchKG sind innerhalb **40 Tagen seit dem Vollzug der Pfändung, d.h. bis** _____ beim unterzeichneten
Betreibungsamt anzubringen.

Sollten Sie **Eigentum** oder **beschränkte dingliche Rechte** an gepfändeten Sachen geltend machen wollen, so ist dies dem Betreibungsamt binnen **10 Tagen** zu melden, ansonst Sie Gefahr laufen, dass die Ansprache nicht mehr berücksichtigt werden könnte.

Ort und Datum _____

Betreibungsamt

Auszug aus dem Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs

Art. 111 Abs. 1 An der Pfändung können ohne vorgängige Betreibung innert 40 Tagen nach ihrem Vollzug teilnehmen:

1. der Ehegatte des Schuldners;
2. die Kinder, Mündel und Verbeiständeten des Schuldners für Forderungen aus dem elterlichen oder vormundschaftlichen Verhältnis;
3. die mündigen Kinder und die Grosskinder des Schuldners für die Forderungen aus den Artikeln 334 und 334^{bis} des Zivilgesetzbuches;
4. der Pfründer des Schuldners für seine Ersatzforderung nach Artikel 529 des Obligationenrechts.

Abs. 2 Die Personen nach Absatz 1 Ziffern 1 und 2 können ihr Recht nur geltend machen, wenn die Pfändung während der Ehe, des elterlichen oder vormundschaftlichen Verhältnisses oder innert einem Jahr nach deren Ende erfolgt ist; die Dauer eines Prozess- oder Betreibungsverfahrens wird dabei nicht mitberechnet. Anstelle der Kinder, Mündel und Verbeiständeten kann auch die Vormundschaftsbehörde die Anchlussklärung abgeben.